

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 53/96

vom

2. Oktober 1996

in dem Rechtsstreit

der W [REDACTED] Lebensversicherungs AG, vertreten
durch den Vorstand, T [REDACTED] Straße [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Herrn Christian M [REDACTED], B [REDACTED] Ring [REDACTED], Ba [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Kollegen. L [REDACTED] str. [REDACTED], St [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz, den Richter
Dr. Zopfs, die Richterin Dr. Ritter und die Richter Terno
und Seiffert

am 2. Oktober 1996

beschlossen:

Der Streitwert für das Revisionsverfahren und
das Verfahren in der zweiten Instanz wird
festgesetzt auf

139.137,02 DM,

der Streitwert für das Verfahren vor dem Land-
gericht wird festgesetzt auf

141.471,24 DM.

Gründe:

Der Streitwert ist wie folgt zu berechnen:

1. Die Rückstände an Rente und Beitragserstattung einschließlich der mit der Klagerhöhung geltend gemachten weiteren Rückstände, für die Rechtsmittelinstanzen jedoch abzüglich des vom Landgericht abgewiesenen Betrages für Januar 1992 in Höhe von 2.334,22 DM, betragen für die erste In-

- 3 -

stanz 43.846,90 DM, für die Rechtsmittelinstanzen
41.512,68 DM.

Die nach Einreichung der Klage und der Klagerweiterung
fällig gewordenen Beträge führen bei einer Klage auf wie-
derkehrende Leistungen auch dann nicht zu einer Erhöhung
des Streitwerts, wenn sie im Klagantrag oder im Urteilste-
nor zu einer Summe zusammengefaßt werden (BGH, Beschluß vom
6.5.1959 - V ZR 148/59 - NJW 1960, 1459, 1460 = LM § 9 ZPO
Nr. 12; MünchKomm/Lappe, ZPO § 9 Rdn. 37; Schneider/Herget,
Streitwertkommentar 11. Aufl. Rdn. 3941).

2. Der Anspruch auf die Zahlung der künftigen Rente
ist nach § 9 ZPO n.F. zu berechnen: $5.930,10 \text{ DM} \times 4 \times 3,5 =$
83.021,40 DM.

3. Nach der Darstellung der Beklagten sind die Versi-
cherungsnehmer in Höhe von 3,9% ihrer jeweiligen Rente am
Überschuß beteiligt, so daß der unter 2. genannte Betrag
mit diesem Faktor zu multiplizieren und wegen der Feststel-
lung um 20% zu vermindern ist: 2.590,27 DM.

4. Mit dem Antrag auf Feststellung, daß künftige Bei-
träge zu erstatten sind, ist offensichtlich die künftige
Beitragsfreiheit gemeint. Dieser Antrag richtet sich auch
nach § 9 ZPO n.F., auch bei ihm ist der Feststellungsab-
schlag notwendig. Ein Monatsbeitrag von 357,52 DM ergibt
($\times 12 \times 3,5 \times 80\%$) 12.012,67 DM.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Festsetzung für die Vorinstanzen folgt aus § 25
Abs. 2 Satz 2 GKG.

Dr. Schmitz

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Terno

Seiffert